

Verordnung
über die Pflege von
Grundstücken und deren Schutz
vor Verwilderung
der
Gemeinde Altenthann

(Grundstückspflegepflicht-Verordnung – GPfIVO)

Vom: 15.10.2002

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 532), erlässt die Gemeinde Altenthann folgende

Verordnung

§ 1 Regelungszweck

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Regelungen bestehen. Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte und ungenutzte Grundstücke.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des gesamten Gebietes der Gemeinde Altenthann.

§ 3 Pflege von Grundstücken

- (1) Die Grundstücke sind so zu pflegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (2) Soweit dies der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfordert, sind insbesondere
 1. Gegenstände auf Grundstücken ordnungsgemäß im Sinne des § 1 zu lagern und
 2. Grundstücke einzuebnen, deren Oberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde, sofern dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurde.

§ 4 Schutz vor Verwilderung

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren.
- (2) Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich,
 1. Flächen jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, abzumähen,
 2. das Überwuchern von Kräutern zu verhindern,
 3. Hecken (lebende Zäune) mindestens einmal jährlich zu schneiden,
 4. Sträucher bei Bedarf auszulichten und

5. abgestorbene Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pflanzenteile sowie Reste von Nutz- und Zierpflanzen vom Boden zu trennen.

(3) Die Vorschriften des Abfallrechts über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen bleiben unberührt.

§ 5 Beseitigung von Verwilderungen

Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. § 4 gilt sinngemäß.

§ 6 Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 5 obliegen den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten (z. B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchsberechtigten, Erbbauberechtigten).

§ 7 Einzelanordnungen

Die Gemeinde Bach a.d.Donau kann die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelanordnungen erlassen und Befreiungen erteilen (Art. 49 Abs. 1, 3 BayNatSchG).

§ 8 Sonderregelung für gewerbliche Nutzung

Von dieser Verordnung unberührt bleiben Grundstücke, die als Gärtnereien oder Baumschulen gewerblich genutzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Gegenstände auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß lagert,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Grundstücke nicht einebnet,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Flächen nicht oder nicht rechtzeitig abmäht,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Überwuchern von Kräutern nicht verhindert,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Hecken nicht oder nicht rechtzeitig schneidet,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Sträucher nicht auslichtet,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 abgestorbene Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenreste nicht vom Boden trennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Donaustauf, den 15.10.2002



Gemeinde Altenthann
1. Bürgermeister


(Herrmann)